

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)  
– Drucksache 17/8419 –

### Ausgewiesene Wanderwege im Staatsforst

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8419 – vom 21. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Wanderwege gibt es im landeseigenen Waldbesitz in den Gemarkungsflächen des Landkreises Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt/Weinstraße, und wie viele Kilometer Länge umfassen diese im Einzelnen und gesamt?
2. Wer hat die beschriebenen Wege eingerichtet (bitte nach Wegen einzeln aufzuführen)?
3. Wem obliegt die Verkehrssicherungspflicht der genannten Wege (bitte nach Wegen einzeln aufzuführen)?
4. Gibt es ein Pflegekonzept für die genannten Wege (bitte nach Wegen einzeln aufzuführen)?
5. Wer ist für die Pflege der genannten Wege zuständig (bitte nach Wegen einzeln aufzuführen)?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. März 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich stehen in Rheinland-Pfalz alle Waldwege unabhängig von der Waldbesitzart aufgrund des walddesetzlich normierten Betretungsrechts (§ 22 LWaldG) für die Wandererholung zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf eigens ausgewiesene und markierte Wanderwege bezieht.

In den beiden Räumen, auf die sich die Anfrage bezieht, spielt der Kommunalwald (annähernd 100 Prozent der Waldfläche in der Gemarkung der kreisfreien Stadt Neustadt a. d. W. und ca. 50 Prozent der Waldfläche der Gemarkung des Landkreises Bad Dürkheim bei weiteren ca. zehn Prozent Privatwald) gegenüber dem Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz für die Wandererholung und das Wanderwegenetz die größere Rolle.

Von Ausnahmen (wie forsthistorischen Rundwegen oder vergleichbaren Angeboten) abgesehen werden im Staatswald Wanderwege weder vonseiten des Landesbetriebs Landesforsten noch von anderen staatlichen Stellen ausgewiesen.

Wanderwege werden in der Regel von verschiedenen Trägern wie Wandervereinen (z. B. Pfälzerwaldverein e. V.), Umweltorganisationen (z. B. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e. V.), Touristik-Organisationen (z. B. Pfälz. Touristik e. V., Südliche Weinstraße Annweiler am Trifels e. V.) sowie einzelnen Gemeinden (örtliche Rundwanderwege) konzipiert, markiert und unterhalten.

§ 26 LNatSchG bildet die Grundlage für das Betreten der freien Landschaft und regelt grundsätzlich den Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehr. Für das Verfahren zur Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen durch die zuständigen Naturschutzbehörden (mit ergänzender Regelung zum Einvernehmen mit dem Träger des Biosphärenreservats) ist Absatz 4 einschlägig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Auf Grundlage der naturschutzrechtlich erteilten Markierungsbefugnis besteht eine Verpflichtung der Waldbesitzenden zur Duldung der Wanderwege. Dies gilt auch für den landeseigenen Wald.

Alle touristisch relevanten Wanderwege sind im digitalen Tourenplaner Rheinland-Pfalz ([www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de](http://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de)) erfasst.

Darüber hinaus ist der Landesregierung kein Wanderwegkataster bekannt, das insbesondere nach Verwaltungs-, Gemarkungs- oder Eigentumsgrenzen differenzierte Informationen zu Streckenlängen und Inventar liefern könnte.

b. w.

Für den Bereich des Biosphärenreservates Pfälzerwald erfolgt aktuell die Umsetzung des sogenannten Besucherlenkungs Konzeptes, in dessen Zuge die Wanderwege-Netze nach dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ durchmustert und erforderlichenfalls neu geordnet werden. Dazu ist beim Bezirksverband Pfalz als Träger des Biosphärenreservates Pfälzerwald eine sogenannte Koordinierungsstelle für die Besucherlenkung im Biosphärenreservat eingerichtet, deren Votum maßgebend für die Erteilung von Markierungsbefugnissen nach § 26 LNatSchG ist. Nach Abschluss dieses Vorhabens, bei dem regionale Wegenetze in der Regel verbandsgemeindeweise konzipiert und bearbeitet werden, müsste durch die vorgenannte Koordinierungsstelle des Bezirksverbandes Pfalz eine Gesamtschau der in diesem Rahmen erfassten Wege entstehen.

Zu Frage 3:

Prinzipiell obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Wald einschließlich der ihn erschließenden Wege dem jeweiligen Grundeigentümer. Auf Waldwegen besteht grundsätzlich keine gegenüber der übrigen Waldfläche erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf walddtypische Gefahren. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Beseitigungspflicht entsteht allerdings im Fall sogenannter Megagefahren im Baumwurfbereich von Waldwegen. Hier müssen Waldbesitzende (in der Regel die Grundeigentümer) umgehend aktiv werden, sobald sie Kenntnis von der Gefahr erhalten. Megagefahren sind Gefahren, die für jedermann erkennbar sind, z. B. wenn eine Baumkrone abzurechen droht, Wurzelsteller angehen sind und der Baum offensichtlich stark in der Statik beeinträchtigt ist.

Im Falle walddatypischer Gefahren besteht die Möglichkeit einer vertraglichen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf die jeweiligen Träger des Wanderweges. Dies betrifft insbesondere im Wegeverlauf eingebrachte Erholungsinfrastruktur wie Informationstafeln oder Sitzmöbel.

Von der Möglichkeit einer Übertragung der Verkehrssicherungspflicht wird insbesondere bei zertifizierten Prädikatswanderwegen Gebrauch gemacht. Für den das Gebiet betreffenden „Pfälzer Weinsteig“ beispielsweise besteht eine solche vertragliche Regelung zwischen Landesforsten Rheinland-Pfalz und der Pfalz.Touristik e. V.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Zuständigkeit für mögliche Pflegekonzepte wie auch für die laufende Unterhaltung obliegt den jeweiligen Trägern der Wegenetze, sodass hierzu seitens der Landesregierung keine detaillierte Aussage möglich ist.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin